

Die Gemeinde Sontheim beschließt aufgrund der § 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGB1.I, S.2253), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.d. Bekanntmachung der Neufassung vom 26.01.1990, des Artikels 91 Abs.3 der Bayerischen Bauordnung v. 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I) und des Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I) den Bebauungsplan "ATTENHAUSEN AM SODENBACH" als Satzung:

§ 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches vom Architekturbüro Wolfram H. Keller, Zeppelinstraße 26, 8938 Buchloe, am 25.05.90 ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung bildet mit der Legende dazu und den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan "ATTENHAUSEN AM SODENBACH".

§ 2 Art der baulichen Nutzung

(1) Das Gebiet wird als Sondergebiet-Sport gemäß § 10 (2) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grenzen zulässig. Diskotekähnliche Tanzveranstaltungen und die Aufstellung von Spielautomaten sind im gesamten Sondergebiet-Sport unzulässig.

(2) Innerhalb der überbaubaren Flächen sind zulässig:

1. Gaststättenbetrieb mit Nebenräumen ohne Diskothek, ohne diskotekähnliche Tanzveranstaltungen und ohne Aufstellung von Spielautomaten,
2. Eine dem Sondergebiet-Sport dienende Betriebsleiterwohnung,
3. Der Betriebsleiterwohnung und dem Betrieb dienende Garagen.

§ 3 Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhenlage des fertigen Erdgeschoßfußbodens der einzelnen Gebäude wird im Einvernehmen der Gemeinde von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegt.

§ 4 Gestaltung der Gebäude

(1) Die Firste sind über die Längsseite des Hauptdaches zu führen. Als Dacheindeckung sind nur rote oder rotbraune Dachplatten aus gebranntem Ton oder aus Beton zulässig. Dacheinschnitte sind unzulässig.

(2) Die Traufhöhe des Baubestandes ist höchstzulässig und die Dachneigung des bestehenden Gebäudes ist zwingend.

(3) Alle Gebäude sind mit weißem Außenputz zu versehen. Anstelle von Außenputz sind auch naturbelassene oder hellbraun lasierte Holzverkleidungen zulässig.

(4) Glasbausteine sind in und an Fassaden unzulässig.

§ 5 Einfriedung

(1) Die Gesamthöhe der Einfriedung darf, gemessen von der natürlichen oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegten Geländeoberkante, 200 cm nicht überschreiten. Zaunsockel sind unzulässig.

(2) Grelle und bunte Anstriche der Zäune sind nicht zulässig.

(3) Mauern als Einfriedung sind unzulässig.

(4) Stacheldraht in Verbindung mit der Einfriedung oder als Einfriedung selbst ist unzulässig.

§ 6 Grünordnung

(1) Bepflanzung der festgesetzten privaten Grünflächen mit Pflanzbindung im Bebauungsplangebiet mit standortgerechten Gehölzen,

Bäume:

Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Wildkirsche (*Prunus padus*), Erle (*Alnus glutinosa*)

Stäucher:

Hasel (*Corylus avellana*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)

Raseneinsaat der Zwischenflächen mit Normalgräsern

(2) Es sind auf den festgesetzten privaten 5 m breiten Grünstreifen mit Pflanzbindung mindestens so viele der vorstehenden Baumarten zu pflanzen, daß alle 4 m 1 Baum und 3 Sträucher im 2-m-Abstand untereinander zu stehen kommen.

§ 7 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung seines Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Sontheim, den

(Siegel)

(1.Bürgermeister)

A) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB vom..... bis..... öffentlich ausgelegt.

Sontheim, den

(Siegel)

(1.Bürgermeister)

B) Die Gemeinde Sontheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom..... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen

Sontheim, den

(Siegel)

(1.Bürgermeister)

C) Das Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim hat mit Schreiben vom..... Nr..... gemäß § 11 (3) BauGB erklärt, daß Rechtsverstöße nicht geltend gemacht werden.

Sontheim, den

(Siegel)

(1.Bürgermeister)

D) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan wurde am..... gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Sontheim im Ortsteil Sontheim zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 BauGB und des § 214 BauGB ist hingewiesen worden.

Sontheim, den

(Siegel)

(1. Bürgermeister)

Rechtsverbindliche Fassung
Bekannt gemacht am 19.03.1997
Mindelheim, 24.11.2006

WOLFRAM H. KELLER		BERATENDER ARCHITEKT BAU-INGENIEUR-BÜRO	
8938 BUCHLOE · TELEFON 08241/3006			
Bebauungsplan		Attenhausen Am Sodenbach	
Gemeinde Sontheim		Landkreis Unterallgäu	
GEZINDERT AM:	BETRIFFT:	M	25.05.90 BACHLOE, DEN ARCHITECTENKAMMER UNTERALLGÄU UNTERSCHRIFT
		1/1000	314
Die Zeichnungen, die zugehörigen Erläuterungen und Beschreibungen, sowie Ihr Inhalt sind mein geistiges Eigentum. Sie dürfen ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt, noch Dritten zur Einsicht überlassen werden. A3 qm			Zeichn.: I